

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ravensburg, vertreten durch Landrat Harald Sievers

und dem

Bodenseekreis, vertreten durch Landrat Luca Prayon

über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) gemäß § 25 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und **Artikel ? des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (AGSGB XIV BW)**

§ 1 Vertragszweck

Der Bodenseekreis überträgt dem Landkreis Ravensburg die gesetzlichen Aufgaben und die Zuständigkeit nach dem SGB XIV für das Gebiet des Bodenseekreises. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Bodenseekreis.

Die Aufgaben des versorgungsärztlichen Dienstes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Der Landkreis Ravensburg führt im Rahmen der Sachbearbeitung die medizinische Sachaufklärung durch. Diese beinhaltet die Anforderung sämtlicher für die Anspruchsprüfung relevanter ärztlicher Befunde und Berichte zu bereits erfolgten Untersuchungen, Behandlungen und Klinikaufenthalten. Die Zuständigkeit des versorgungsärztlichen Dienstes beim Bodenseekreis beginnt im Anschluss jeweils mit der Zuleitung des Vorganges durch den Landkreis Ravensburg zum Zwecke der versorgungsmedizinischen Stellungnahme. Sie endet mit der Übersendung dieser Stellungnahme an den Landkreis Ravensburg. Ist für die Fertigung der versorgungsmedizinischen Stellungnahme die Erstellung und Einholung weiterer medizinischer (Fach-)Gutachten erforderlich, so fällt auch dies in die Zuständigkeit und Verantwortung des versorgungsärztlichen Dienstes.

Die mit dem Bodenseekreis durch Unterzeichnung am 15.10.2014 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle „Versorgungsamt“ wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 durch diese Vereinbarung abgelöst.

Die Zuständigkeit für Leistungen der Fürsorge gemäß §§ 25 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und seiner Nebengesetze verbleibt bis zum Inkrafttreten des gesamten SGB XIV zum 01.01.2024 beim Bodenseekreis.

Ab 01.01.2024 wird die Bearbeitung von Anträgen aller Art durch den Landkreis Ravensburg wahrgenommen.

§ 2 Personal

Der Landkreis Ravensburg stellt das erforderliche Personal für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XIV für das Gebiet des Bodenseekreises und ist verantwortlich für die Erbringung der Aufgaben nach dem SGB XIV.

§ 3 Ermittlung und Aufteilung der Kosten

1. Der Bodenseekreis leistet einen jährlichen Kostenersatz auf Basis des jeweils gültigen Berichts der KGSt für die Kosten eines Arbeitsplatzes an den Landkreis Ravensburg. Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 25%.
2. Der Kostenersatz bemisst sich nach dem Anteil der tatsächlich für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XIV vorhandenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Kooperation. Berechnet wird dieser Anteil des Bodenseekreises auf Grundlage der Anzahl laufender, nicht archivierter Vorgänge (= Fallzahl) des Vorjahres im Zuständigkeitsbereich des Bodenseekreises im Verhältnis zur Gesamtzahl der laufenden Fälle nach dem SGB XIV in der Kooperation.

§ 4 Abrechnungszeitpunkt und Abschlusszahlung

1. Abrechnungszeitraum sind jeweils 12 Monate, vom 01.01. eines Jahres bis 31.12.
2. Der Landkreis Ravensburg stellt dem Bodenseekreis den nach § 3 ermittelten Kostenersatz in Rechnung.
3. Der Kostenersatz ist zum 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Jahr vom Bodenseekreis zu leisten.
4. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erstellt der Landkreis Ravensburg auf Basis des nach § 3 ermittelten Anteils und auf Grundlage der tatsächlichen Fallzahlen des Abrechnungszeitraumes bis zum 30.06. des Folgejahres eine Realkostenrechnung. Überzahlungen oder Nachforderungen werden mit dem Kostenersatz für den neuen Abrechnungszeitraum verrechnet.

§ 5 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt unbefristet.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 6 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder infolge Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung nach Vertragsschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Ravensburg, den _____	Friedrichshafen, den _____
Harald Sievers Landkreis Ravensburg Landrat	Luca Prayon Bodenseekreis Landrat